

# **Insektizideinsatz im Ferienflieger: Welche Ansprüche hat der Passagier?**

**Burkhard Tamm**

## **Zusammenfassung**

So mancher Passagier wundert sich vor dem Rückflug aus fernen Ländern, dass das Flugpersonal vor Abflug und lediglich nach einer kurzer Ankündigung unerwartet ein Insektizid über die Köpfe der Passagiere hinweg versprüht, ohne dass diese sich – beispielsweise durch eine Atemmaske – dagegen schützen können.

Wer zum ersten Mal eine Fernreise gebucht hat, ist in aller Regel mehr als überrascht, nun plötzlich vor dem Rückflug aus dem Urlaubsland von einem Mittel eingenebelt zu werden, dessen Namen, Wirkung und Risiko er nicht kennt und das nach den Angaben des Flugpersonals angeblich in keiner Weise gesundheitsschädlich ist. Denn keine oder zumindest kaum eine Airline weist ihre Passagiere bereits vor der Buchung auf die Anwendung dieses im Fachjargon „Blocks-Away-Method“ genannten Verfahrens und etwaige Risiken hin. Es fragt sich, welche Rechte dem Passagier gegen die Airline im Zusammenhang mit dieser sog. „Desinsektion“ zustehen.

Am 04.12.2008 entschied das Amtsgericht Frankfurt am Main in einem vom Autoren geführten Verfahren gegen eine große Airline über Auskunftsansprüche eines Passagiers. Das Urteil ist nach Kenntnis des Autors deutschlandweit das erste überhaupt zu dieser Fragestellung. Zur Hälfte wurde der Klage stattgegeben, im übrigen wurde sie zurückgewiesen.

***umwelt medizin gesellschaft 2009; 22(1): 61-62***

Autor: Dr. jur. Burkhard Tamm, RA mit Schwerpunkt Medizin-/ Versicherungsrecht (u.a. BU-Vers.), Franz-Ludwig-Str. 9, 97072 Würzburg, Tel. 0931 – 796 45-0, E-Mail: [tamm@ra-bohl.de](mailto:tamm@ra-bohl.de), Internet: [www.tamm-law.de](http://www.tamm-law.de) und [www.ra-bohl.de](http://www.ra-bohl.de).